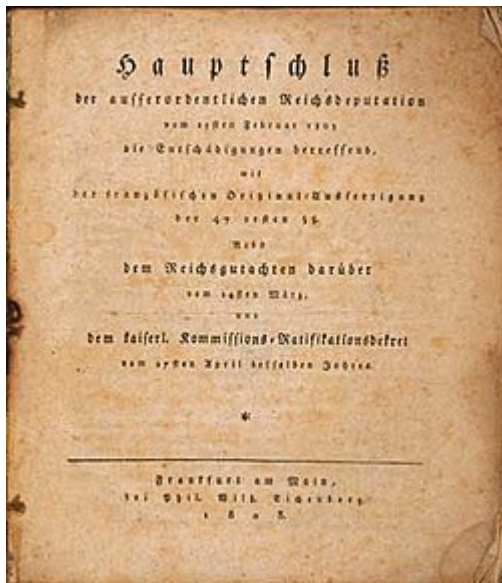


Zwischenruf: Säkularisation von 1803 war KEINE Enteignung! – von Siegfried R. Krebs



In diesen Tagen wurde an vielen Orten feierlich der Weimarer Republikgründung gedacht. Schwarz-Rot-Gold wallte allüberall und die Weimarer Verfassung wurde als Jahrhundertwerk hochgelobt. Keiner der Fest-Redner erinnerte daran, dass ein ganz klarer Verfassungsauftrag, die Ablösung der Staatsleitungen für die Kirchen, bis heute missachtet wird.

Doch schon seit Jahren ist klar, dass es von Beginn an überhaupt nicht die geringste Verpflichtung gab. Dankenswerterweise hat der Weimarer Freigeist, Siegfried R. Krebs bereits am 12. Juni 2016 mit diesem Artikel darauf hingewiesen

(http://www.freigeist-weimar.de/beitragsanzeige/zwischenruf-saekularisation-von-1803-war-keine-enteignung/?fbclid=IwAR31nd7se3WGCNEe_v1LXTn7aI9Ki0xkfNPCqeA-QIdF6a1204jcuRBl6Vs). Ich freue mich, dass ich ihn hier zur Information wiedergeben darf.

WEIMAR. (fgw) Der LINKE-Landesverband Sachsen hat zum bevorstehenden Bundesparteitag einen Laizismus-Antrag eingebracht. Dieser Antrag ließ die kirchenhörigen und frömmelnden Politiker dieser Partei nicht ruhen und sie

brachten flugs einen Gegenantrag ein. Über beides ist hier bereits berichtet worden. Zu den alt-neuen Gegnern des Laizismus, also der konsequenten Trennung von Staat und Kirche(n) wie bereits seit 1919 in Deutschland sogar verfassungsrechtlich gefordert, gehört der Ministerpräsident von Thüringen, Bodo Ramelow.

Ramelow (DIE LINKE) wiederholt dabei die altbekannte Leier, daß die sogenannten Staatsleistungen – also der „ewige“ Geldfluß von Millionenbeträgen vom Staats- ins Kirchensäckel – durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 begründet sei. Und diese Gelder wären die Entschädigung für die Enteignung von Kirchenländereien, für die außerdem sogar eine Ewigkeitsgarantie festgeschrieben sei. Und leider akzeptieren auch viele gutwillige LINKE unhinterfragt diese Behauptung von den „Enteignungen“.

Leider, denn in dieser „Argumentation“ von interessierter Seite (also dem allein nutznießenden Klerus, der sich so seine nicht gerade geringen Gehälter sichert) gibt es gleich zwei Fehler:

Erstens, „DIE Kirche“ wurde gar nicht, bzw. nur in sehr wenigen Ausnahmen – und auch das nur geringfügig, enteignet. Denn bei den betreffenden „Ländereien“ (für die der republikanische Staat entschädigen müsse) handelte es sich eben nicht um land- oder forstwirtschaftlichen Besitz, sondern um Territorial-Lehen, also staatliche Gebilde, die von geistlichen Fürsten (Fürstbischöfe, Fürstbäbte) regiert wurden. Deren Lehen (auch Reichstände genannt), und nur diese, wurden im Jahre 1803 bei der administrativen Neuordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, wie auch die territorialen Standesherrschaften von reichsunmittelbaren Grafen und Rittern sowie die Freien Reichsstädte, eingezogen und neu vergeben – also an andere Feudalherrscher.

Ersteres wird als Säkularisation bezeichnet, die anderen Neuverteilungen heißen staatsrechtlich Mediatisierung. Von

dieser Parallelfolge verlautet die Priesterkaste bei ihrem Wehklagen aber kein Jota, denn das würde ihre Forderungen ad absurdum führen. Und nebenbei, auch heute – mehr als 200 Jahre danach – sind die katholische und die evangelischen Landeskirchen Eigentümer von mehreren hunderttausend Hektar Acker- und Forstland sowie von gewaltigem innerstädtischen Immobilienbesitz. Also, nichts da mit Enteignung. Es fand lediglich eine Entthronung der bis dato geistlichen Landesfürsten statt. Damit war übrigens die Chance gegeben, daß sich Bischöfe und andere Kleriker endlich mit ihrer eigentlichen Aufgabe befassen konnten/sollten: seelsorgerische Hirten ihrer Schäfchen zu sein. Im Übrigen, die Grenzen der bischöflichen Sprengel/geistlichen Aufsichtsbezirke (als Kirche) deckten sich keinesfalls mit den Grenzen ihrer Lehensgebiete/Standesherrschaften.

Zweitens, damit die entthronten Kirchenfürsten (allesamt katholischer Konfession), die nun ohne eigene „Staaten“ und somit ohne Einnahmen aus Abgaben (Steuern) und Fronleistungen ihrer Untertanen und Fronleistungen von Hörigen dastanden, aber auch weiterhin ein standesgemäßes Leben führen konnten, sollten sie von den Staaten, in denen ihre Herrschaftsgebiete eingegliedert wurden, alimentiert werden. Auf Lebenszeit wohlgemerkt, und nicht in alle Ewigkeit! Der Reichsdeputationshauptschluß ist da ganz eindeutig, wenn er in § 50 sagt – und da ist nicht die Rede von Pfarrern o.ä. Kirchenfunktionären, sondern eindeutig von Regenten, also feudalen Herrschern:

„Den sämtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstbäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was ihnen an Meublen eigenthümlich zugehört, ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem

zurückfalle."

Bei den mediatisierten Reichsgrafen und -rittern entfiel eine solche Regelung, da sie ja über eigene private Vermögen (also land- und forstwirtschaftliche Ländereien) verfügten. Erst recht entfielen solche Regeln für die Bürgermeister der mediatisierten Reichsstädte...

Eine ähnliche Regelung wie für die entthronten Regenten war zudem für diejenigen ihrer Beamten vorgesehen, die von den neuen Landesherrn nicht in Dienst genommen wurden. Ihnen billigte man angemessene lebenslängliche (!) Pensionen zu. Also auch da nichts bis in alle Ewigkeit und auch schon keine staatliche „Gehaltsgarantie“ für die Pfarrer & Co.

Und auch das sei hier angemerkt: Die evangelischen Landeskirchen kommen im Reichsdeputationsschluß gar nicht vor, obwohl sie seit Jahrzehnten ebenfalls mit analogen Staatsleistungen beglückt werden... Denn in den überwiegend protestantischen Königreichen, Herzog- und Fürstentümern, gab es keine geistlichen Regenten, hier war der jeweilige weltliche Herrscher zugleich das Oberhaupt seiner Kirche (summus episcopus).

Reichslehen in der Hand von evangelischen Bischöfen gab es also keine – mit einer besonderen Ausnahme. Wobei allein diese eine Ausnahme die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses tatsächlich umsetzte:

Das Hochstift Lübeck (auch Fürstbistum Lübeck genannt und NICHT identisch mit der Freien Hansestadt Lübeck) war der weltliche Besitz des Bischofs von Lübeck sowie des Domkapitels. Während das als geistlicher Aufsichtsbezirk der römisch-katholischen Kirche wesentlich größere Bistum Lübeck in der Reformation unterging – also evangelisch wurde, blieb das Hochstift als Gebietskörperschaft erhalten, weil sich das Domkapitel 1586 verpflichtet hatte, als Fürstbischöfe bzw. /Administratoren nur Mitglieder aus dem Hause Schleswig-

Holstein-Gottorf zu wählen. Dadurch wurde das Hochstift/Fürstbistum Lübeck zum einzigen protestantischen geistlichen Reichsstand.

Im Reichsdeputationshauptschluß wurde aber auch dieses Hochstift letztendlich in ein erbliches weltliches Fürstentum umgewandelt, obwohl es schon seit Jahren in Personalunion mit dem Herzogtum Oldenburg verbunden war. Da der seinerzeit regierende Oldenburger Herzog kinderlos starb, wurde aus dem Lübecker Fürstbischof nun der Herzog von Oldenburg.

Aber auch da siegte die klerikale Geldgier: Denn 1803 erlangte Herzog Peter für Oldenburg (und nicht für Lübeck) im Reichsdeputationshauptschluß im Tausch gegen den „Elsflether Weserzoll“ als Entschädigung das Hannoversche Amt Wildeshausen sowie aus fürstbischöflich-münsterischem Besitz die Ämter Vechta und Cloppenburg: Also territorialen Zugewinn mit tausenden neuer steuerpflichtiger Untertanen. Im Übrigen, der sogenannte Weserzoll (der ermächtigte die Oldenburger Landesherren, für alle flußauf- und flußabwärtsfahrenden Schiffe eine Gebühr zu erheben) spülte alljährlich große Summen in die feudalen Säckel – in heutiger Euro-Währung entspricht das Beträgen in Millionenhöhe.

Wichtiger aber ist dies: Die zum Zeitpunkt der Säkularisierung bestehenden Kanonikate (das waren fürstbischöfliche Beamtenstellen) und die mit ihnen verbundenen Privilegien und Einkünfte blieben bis zum Lebensende ihrer Inhaber bestehen. Ganz so, wie im Reichsdeputationshauptschluß vorgesehen:

Der letzte Domdechant, Friedrich Ludwig von Moltke, lebte noch bis 1824, und der letzte Domherr starb erst 1871. Das war Karl Freiherr von Stenglin (1791 – 1871), der übrigens schon als Kind (!) Domherr geworden war – was bei katholischer Ämtervergabe bis hin zu Kardinälen in früheren Jahrhunderten beileibe keine Ausnahme war...

Also, nicht nur Herr Ramelow, sondern alle Politiker und

Journalisten sollten sich vor öffentlichen Äußerungen zunächst einfach mal den vollständigen Wortlaut des Reichsdeputationshauptschlusses zu Gemüte führen, ihn aufmerksam lesen und nicht bloß den frommen (Lügen-)Märchen der Priesterkaste beider „Amtskirchen“ Gehör schenken.

Eine ganz andere Frage ist dagegen die, wie die christlichen Kirchen überhaupt zu ihrem heute noch bestehenden immensen Besitz an Grund und Boden gekommen sind. Ist da im Laufe der Jahrhunderte alles mit rechten Dingen zugegangen?

Siegfried R. Krebs